

Rechtssache C-293/88

E. M. Winter-Lutzins gegen Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank

(Vorabentscheidungsersuchen
des Raad van Beroep Amsterdam)

„Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer —
Besondere Durchführungsmodalitäten der niederländischen
Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung —
Zu berücksichtigende Versicherungszeiten im Sinne des
Anhangs VI Abschnitt J Nr. 2 Buchstabe a
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71“

Sitzungsbericht	1624
Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 7. Februar 1990	1631
Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 2. Mai 1990	1639

Leitsätze des Urteils

*Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Leistungen — Wohnortklauseln — Aufhebung — Umfang und Grenzen — Alters- und Todesfallversicherung — Besonderheiten bei der Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung — Berücksichtigung von vor dem 1. Januar 1957 gelegenen Zeiten, in bestimmten Fällen an eine Wohnortvoraussetzung gebunden — Zulässigkeit
(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 10 Absatz 1 und Anhang VI Abschnitt J Nr. 2)*

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Aufhebung der Wohnortklauseln soll das Recht des Betroffenen darauf sichern, Leistungen der sozialen Sicherheit auch nach der Verlegung seines Wohnorts aus einem Mitgliedstaat in ei-

nen anderen zu erhalten, und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer dadurch fördern, daß die Betroffenen vor den Nachteilen geschützt werden, die sich aus einer solchen Verlegung des Wohnorts ergeben könnten. Diese Zielsetzung erfordert, daß der Schutz

auch eine Vergünstigung erfaßt, die, obgleich sie in einer Sonderregelung getroffen ist, auf eine Erhöhung des Rentenbetrags hinausläuft, auf den der Berechtigte sonst Anspruch hätte.

Die Regel des Artikels 10 kann jedoch auf ein System der allgemeinen Altersversicherung wie dasjenige der Niederlande, nach dem das Wohnen im Gebiet dieses Staates einzige Voraussetzung dieser Versicherung ist, nicht uneingeschränkt angewandt werden. Aus diesem Grunde stellt Anhang VI Abschnitt „Niederlande“ Nr. 2 der Verord-

nung Nr. 1408/71 besondere Regeln für die Anwendung des Grundsatzes der Aufhebung der Wohnortklauseln auf dieses System auf, unter anderem für die Berücksichtigung von Zeiten vor dem 1. Januar 1957 als Versicherungszeiten für Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Vor dem Hintergrund dieser Vorschriften steht Artikel 10 Absatz 1 daher einer Vorschrift des einschlägigen niederländischen Rechts nicht entgegen, wonach der Anspruch auf die Übergangsvergünstigungen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften dem Betroffenen allein deswegen abgesprochen werden kann, weil er nicht im Gebiet dieses Staates wohnt.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-293/88 *

I — Sachverhalt

A — *Rechtlicher Rahmen*

1. *Nationale Rechtsvorschriften*

1. Die Algemene Ouderdomswet (niederländisches Gesetz über die allgemeine Altersversicherung, im folgenden: AOW) hat eine Rentenregelung geschaffen, bei der der Betrag der Altersrente grundsätzlich von der Zahl der Versicherungsjahre abhängt.

Nach der AOW sind pflichtversichert alle in den Niederlanden wohnhaften sowie diejenigen Personen, die aufgrund einer entlohnten Tätigkeit in den Niederlanden der Be-

steuerung des Einkommens aus Berufstätigkeit unterliegen. Pflichtversichert sind weiterhin alle nicht in den Niederlanden wohnhaften Personen, die aufgrund der Wet op de Arbeidsongeschiktheidsverzekering (Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung, im folgenden: WAO) wegen einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 45 % eine Leistung erhalten.

Wer nach der AOW versichert ist, hat Beiträge zu leisten. Die nach der AOW versicherten Personen haben bei Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf eine Altersrente. Die vollständige Altersrente entspricht einer Versicherungszeit von 50 Jahren; wenn die Versicherungszeit unter 50 Jahren liegt, wird je Jahr der Nichtversicherung ein Abzug von 2 % vorgenommen. Die AOW

* Verfahrenssprache: Niederländisch.